

# Alarmstufe II im Landkreis Biberach



## Auswirkungen für den Sport

- **Erlaubt** ist kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport **für Immunisierte Personen** (Impfnachweis nach §2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 oder Genesenennachweis nach §2 Nummer 5 SchAusnahmV).
- Für **Nicht-immunisierte Personen**, ist eine Teilnahme am Freizeit- und Amateurindividualsport im **Innenbereich nicht erlaubt**.
- Im **Außenbereich** ist eine **Teilnahme möglich**, wenn ein Testnachweis mittels Labordiagnostik (**PCR-Test** 48 Stunden gültig) vorgelegt wird.
- **Ausnahmen:**
  - Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
  - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
  - Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre.
  - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.\*
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).\*
  - Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt.\*
  - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. Sep. 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dez. 2021).\*

\*Negativer Antigen-Test erforderlich